

## **Mitteilung des Senats vom 5. April 2022**

### **Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zum Basisschutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) zur Befassung die Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zum Basisschutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2.

### **Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zum Basisschutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2**

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 473) geändert worden ist, in Verbindung mit § 6 Satz 1 der Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Infektionsschutzgesetz vom 11. September 2018 (Brem.GBl. S. 425 — 2126-e-1), die durch Verordnung vom 12. Mai 2020 (Brem.GBl. S. 292) geändert worden ist, wird verordnet:

#### Artikel 1

Die Erste Corona-Basisschutzmaßnahmenverordnung vom 22. März 2022 (Brem.GBl. S. 154) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Personen, die nicht durch einen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis oder durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen, dass bei ihnen keine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht, ist der Zutritt zum Gelände einer Schule untersagt. Das Testergebnis oder die ärztliche Bescheinigung dürfen nicht älter als zwei Tage sein. Das Zutrittsverbot nach Satz 1 gilt nicht

1. für die Dauer von zwei Tagen, wenn unmittelbar nach dem Betreten des Schulgeländes ein Schnelltest auf das Coronavirus SARS-CoV-2 durchgeführt wird und das Ergebnis negativ ist,
2. für Kinder aus Einrichtungen nach Absatz 4 im Rahmen des Übergangs von Kindertageseinrichtung in Schule, sofern ein Zusammentreffen nur im Freien stattfindet oder ein Zusammentreffen mit Schülerinnen und Schülern in Innenräumen sicher ausgeschlossen werden kann.

Das Zutrittsverbot nach Satz 1 gilt nur, wenn in den Schulen Schnelltests in hinreichender Zahl vorliegen. Im Eingangsbereich des Schulgeländes sind deutlich sichtbare Hinweise auf die Regelungen dieses Absatzes anzubringen. Hiervon unberührt bleiben die für den Arbeitsschutz getroffenen Regelungen. Absatz 2 Nummer 1 und 2 gilt entsprechend.“

2. § 3 Absatz 1 Satz 4 wird aufgehoben.
3. In der Überschrift zu § 7 wird die Angabe „7“ durch die Angabe „6“ ersetzt.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

### **Begründung zur Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zum Basisschutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Erste Corona-Basisschutzmaßnahmenverordnung)**

Begründung:

Die vorliegende Begründung stellt eine allgemeine Begründung im Sinne von § 28a Absatz 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (im Folgenden: IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 473) geändert worden ist, dar. Danach sind Rechtsverordnungen, die – wie die vorliegende Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zum Basisschutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 – nach § 32 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a Absatz 7 IfSG erlassen werden, mit einer allgemeinen Begründung zu versehen.

Zu Artikel 1

Zu 1.:

Die Ausnahme vom Zutrittsverbot für Schulen nach § 2 Absatz 3 Satz 3 Nummer 2 wird aus der Vorschrift gestrichen, weil PCR-Pooltestungen, auf deren negativem Ergebnis die Ausnahme beruhte, an Schulen nicht mehr durchgeführt werden. Die Regelung ist damit obsolet geworden.

Außerdem ist in § 2 Absatz 3 Satz 3 Nummer 3 ein Verweisungsfehler zu berichtigen.

Zu 2.:

Mit der Ersten Corona-Basisschutzmaßnahmenverordnung vom 22. März 2022 sind einige grundlegende Regelungen zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Kraft getreten, die auf der Grundlage der nur noch eingeschränkt bestehenden Regelungskompetenzen der Länder nach dem Infektionsschutzgesetz ergangen sind. Zu diesen Basisschutzmaßnahmen gehören auch die in § 3 der Landesverordnung geregelten Absonderungspflichten infizierter Personen. In Absatz 1 Satz 4 der Vorschrift wird auf § 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung des Bundes Bezug genommen, die bestimmt, dass landesrechtliche Ge- und Verbote für geimpfte oder genesene Personen nicht gelten. Diese Ausnahme steht jedoch in Zusammenhang mit § 1 Absatz 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung, der bestimmt, dass auch die Ausnahmeregelung des § 6 nur anwendbar ist, wenn die betroffenen Personen weder typische COVID-19-Krankheitssymptome aufweisen noch aktuell eine Infektion nachgewiesen wurde. Im Ergebnis nimmt die Vorschrift somit nur asymptomatische, geimpfte oder genesene Kontaktpersonen von den landesrechtlichen Absonderungspflichten aus. Da Kontaktpersonen nach der bremischen Corona-Basisschutzmaßnahmenverordnung aber ohnehin keine Quarantäne einhalten müssen, geht der Verweis ins Leere und soll aufgehoben werden.

Zu 3.:

Es handelt sich um die Korrektur eines Schreibfehlers.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Änderungsverordnung.